

Teil 5

Anlagen

Feste Biomasse - wie müssen Gebäudeeigentümer sie nutzen?

Anlage

II 3. Feste Biomasse

Anlage Nr.II.3

Wenn ein verpflichteter Gebäudeeigentümer feste Biomasse als Erneuerbare Energie nutzt um seinen Wärme- und Kältebedarf im Gebäude zu decken, muss er folgende Anforderungen des Wärmegesetzes erfüllen.

Effiziente Anlage

Effiziente Heizungs- und Warmwasseranlagen verwenden:

Anlage
Nr. II.3.a

§ 3 (1) Neubau
§ 3 (2) Sanierung
Öffentliche Gebäude

Die Nutzung von fester Biomasse gilt nur dann als Erfüllung der Pflicht für Neubau und die grundlegende Renovierung bestimmter öffentlicher Gebäude wenn der berechnete Umwandlungswirkungsgrad folgende Werte nicht unterschreitet:

- 86 Prozent bei Anlagen zur Heizung oder Warmwasserbereitung mit einer Leistung bis einschließlich 50 Kilowatt,
- 88 Prozent bei Anlagen zur Heizung oder Warmwasserbereitung mit einer Leistung über 50 Kilowatt oder
- 70 Prozent bei Anlagen, die nicht der Heizung oder Warmwasserbereitung dienen.

Anlage
Nr. II.3.a.aaAnlage
Nr. II.3.a.bbAnlage
Nr. II.3.a.cc

§ 14 (2) Nr. 2 Satz 2

Der Umwandlungswirkungsgrad ist im Falle von Biomassekesseln der nach DIN EN 303-5 (1999-06) ermittelte Kesselwirkungsgrad, im Falle von Biomasseöfen der nach DIN EN 14785 (2006-09) ermittelte feuerungstechnische Wirkungsgrad und in den übrigen Fällen der nach den anerkannten Regeln der Technik berechnete Wirkungsgrad.

Effiziente Heizkessel

Effiziente Heizkessel verwenden:

Anlage
Nr. II.3.b

§ 3 (1) Neubau
§ 3 (2) Sanierung
Öffentliche Gebäude

Die Nutzung von fester Biomasse beim Betrieb von Feuerungsanlagen im Sinne der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (BlmSchV)²⁴ in der jeweils geltenden Fassung gilt auch als Erfüllung der Pflicht nach dem Wärmegesetz, wenn folgende Bedingungen alle erfüllt sind:

²⁴ BlmSchV: Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BlmSchV), vom 26. Januar 2010, verkündet im Bundesgesetzblatt, Teil I, Seite 38, Bundesanzeiger Verlag, Köln. Internet: www.bundesgesetzblatt.de

BlmSchV § 3 (1)
Nr. 4, 5, 5a oder 8

Nachweis Nutzung feste Biomasse

- die Nutzung erfolgt entweder in einem Biomassekessel oder in einem automatisch beschickten Biomasseofen mit Wasser als Wärmeträger, Anlage
Nr. II.3.b.aa
- die Anforderungen der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (BlmSchV)²⁵ sind erfüllt werden. Anlage
Nr. II.3.b.bb
- Es wird ausschließlich Biomasse nach der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (BlmSchV) eingesetzt wird. Anlage
Nr. II.3.b.cc
- Nachweise für die Nutzung in hocheffizientem Heizungsanlagen und Heizkesseln: Anlage II Nr. 5
Folgende Fachleute können eine Bescheinigung ausstellen, dass die feste Biomasse im Sinne des Wärmegesetzes in einem Heizkessel der bestverfügbaren Technik erfolgt:
 - ein Sachkundiger, oder
 - der Hersteller der Heizungs-Anlage, oder
 - der Fachbetrieb, der die Anlage eingebaut hat.

²⁵ BlmSchV: Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BlmSchV), vom 26. Januar 2010, verkündet im Bundesgesetzblatt, Teil I, Seite 38, Bundesanzeiger Verlag, Köln. Internet: www.bundesgesetzblatt.de